

Information für Träger von Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungs-
chancen am Arbeitsmarkt wurden die Bedingungen der
Arbeitsförderung im Sozialgesetzbuch Drittes Buch und
der Verordnung AZAV neu geregelt. Alle Träger benöti-
gen ab 01.01.2013 eine Trägerzulassung gemäß § 178
SGB III. Für die Förderung mit Aktivierungs- und Vermitt-
lungsgutschein sowie Bildungsgutschein muss schon ab
01.04.2012 eine Trägerzulassung vorliegen.

Voraussetzung für die Zulassung ist u.a., dass der Träger
ein System zur Sicherung der Qualität als systematisches
Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwick-
lung dokumentiert hat, wirksam anwendet und dessen
Wirksamkeit ständig verbessert.

**Die folgenden Sachverhalte müssen im System zur
Sicherung der Qualität dokumentiert und umgesetzt
sein:**

- Leitbild der Organisation und Unternehmensziele
- Unternehmensorganisation und -führung
- Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens
- Qualifizierung und Fortbildung des Personals
- Zielvereinbarungen und Messung der Zielerreichung
- Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf
Grundlage von Kennzahlen und Indikatoren
- Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen
bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen
- Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliede-
rungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden
- Bewertung der durchgeführten Bildungsmaßnahmen
sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Dritten
- Systematisches Beschwerdemanagement

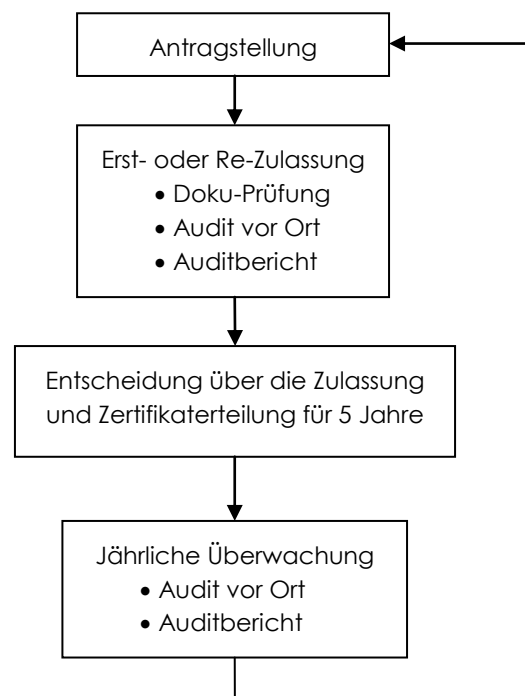
**Darüber hinaus ist vom Träger die Erfüllung der fol-
genden Voraussetzungen nachzuweisen:**

- Finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Fähigkeit zur Eingliederung von Teilnehmenden
- Ausbildung und Fortbildung sowie Berufserfahrung
des Personals
- Angemessene vertragliche Vereinbarungen mit den
Teilnehmenden

Wir empfehlen den Trägern, die im Geltungsbereich der
AZAV tätig sein möchten, rechtzeitig mit der Auswahl,
Entwicklung und Implementierung eines für sie geeigne-
ten Qualitätsmanagementsystems zu beginnen, um

dessen Wirksamkeit und ständige Verbesserung im Zu-
lassungsverfahren sicher nachweisen zu können.

Das Zulassungsverfahren im Überblick:



EUROPANOZERT ist seit 2005 durch die Anerkennungs-
stelle der Bundesagentur für Arbeit als fachkundige
Stelle für die Träger- und Maßnahmezulassung aner-
kannt. Ab 01.04.2012 hat die Deutsche Akkreditie-
rungsstelle (DAkkS) die Akkreditierung von fachkundi-
gen Stellen übernommen.

In unseren Auditteams arbeiten ausschließlich Auditorin-
nen und Auditoren, die eine akkreditierte Personalzertif-
zierung als QM-Auditor nach dem europäischen EOQ-
Modell erworben haben und umfangreiche praktische
Erfahrungen im Qualitätsmanagement besitzen.

Weitergehende Informationen und rechtliche Grundla-
gen zum Zulassungsverfahren finden Sie auf unserer
Website <http://europanozert.de>.

Wir beraten Sie gern zu Fragen der Zertifizierung und
Zulassung. Sprechen Sie uns einfach an.